

IN DIESER AUSGABE



1. Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2019
2. Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019
3. Die Erhöhung des gesetzlichen Zinssatzes ab 2019

1

Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2019

Für MwSt.-Subjekte und Privatpersonen

Das Gesetz Nr. 155 vom 30/12/2018 (Haushaltsgesetz 2019) wurde im Staatlichen Amtsblatt am 31/12/2018 veröffentlicht und somit trat das Gesetz mit 01/01/2019 in Kraft. Dieses Gesetz beinhaltet auch eine Vielzahl von steuerlichen Neuerungen, welche wir im Folgenden zusammenfassen.

Die Beibehaltung des MwSt.- Satzes von 10% und von 22% für das gesamte Jahr 2019

Im Jahre 2019 werden die MwSt.-Sätze von 10% und von 22% beibehalten. Die Erhöhung auf 13% bzw. 25,2% ist ab 2020 vorgesehen.

Die Ausweitung der Pauschalbesteuerung

Der Maximalbetrag an Erlösen/Umsätzen in Höhe von Euro 65.000,00 bemessen auf die Dauer eines Jahres, gilt nun für alle Arten von Tätigkeiten. Jene Subjekte, welche die neue Pauschalbesteuerung in Höhe von 15% anwenden wollen (anstatt der progressiven IRPEF-Besteuerung, den Steuer-Aufschlägen und der IRAP, letztere sofern geschuldet), müssen ab 2019 ohne Anwendung der MwSt. fakturieren (da die Fakturierung ohne Anwendung der

MwSt. eine implizite Option für die Anwendung dieses Systems darstellt) und auf den Rechnungen folgenden Zusatz anführen: „Im Sinne des Gesetzes 190/2014 nicht der MwSt. unterworfen, von der Verpflichtung zur elektronischen Fakturierung und der Anwendung des Steuerrückbehaltes befreit – Pauschalbesteuerung“. Wir erinnern nochmals daran, dass die Anwender dieses Pauschalsystems von der elektronischen Fakturierung befreit sind. Wir fassen mittels folgender Übersicht zusammen:

ÜBERSICHT DER ZULÄSSIGEN UMSÄTZE/KOEFFIZIENTEN FÜR DIE BERECHNUNG DES BESTEUERBAREN EINKOMMENS				
Tätigkeits- sektor	Tätigkeitskodexe ATECO 2007	Bisher zulässige Jahresumsätze	Neuer Betrag der zulässigen Jahresumsätze	Koeffizient für die Berechnung des steuer- baren Ein- kommens
Lebensmittel und Getränke	(10 – 11)	45.000	65.000	40%
Groß – und Detailhandel	45 – (da 46.2 a 46.9) – (da 47.1 a 47.7) – 47.9	50.000	65.000	40%
Handel mit Lebensmittel und Getränken	47.81	40.000	65.000	40%
Handel mit anderen Produkten	47.82 – 47.89	30.000	65.000	54%
Bau und Immobiliertätigkeit	(41 – 42 – 43) – (68)	25.000	65.000	86%
Handelsvertreter	46.1	25.000	65.000	62%
Hotel – und Restaurants, Garnis, Zimmervermietung und touristische Wohnungsvermietung	(55 – 56)	50.000	65.000	40%
Freiberufler im Bereich Forschung, Technik, Sanität, Bildung, Finanzdienstleistungen und Versicherungen	(64 – 65 – 66) – (69 – 70 – 71 – 72 – 73 – 74 – 75) – (85) – (86 – 87 – 88)	30.000	65.000	78%
Andere Wirtschaftstätigkeiten	(01 – 02 – 03) – (05 – 06 – 07 – 08 – 09) – (12 – 13 – 14 – 15 – 16 – 17 – 18 – 19 – 20 – 21 – 22 – 23 – 24 – 25 – 26 – 27 – 28 – 29 – 30 – 31 – 32 – 33) – (35) – (36 – 37 – 38 – 39) – (49 – 50 – 51 – 52 – 53) – (58 – 59 – 60 – 61 – 62 – 63) – (77)	30.000	65.000	67%

	- 78 - 79 - 80 - 81 - 82) - (84) - (90 - 91 - 92 - 93) - (94 - 95 - 96) - (97 - 98) - (99)			
--	---	--	--	--

Im Falle der gleichzeitigen Ausübung von mehreren Tätigkeiten mit verschiedenen ATECO-Kodizes müssen die entsprechenden Erlöse/Entschädigungen aufsummiert werden.

Die folgenden Ausschlussgründe für den Zugang zum Pauschalssystem wurden abgeschafft:

- der maximal zulässige Betrag in Höhe von Euro 5.000,00 pro Jahr für lohnabhängiges Personal;
- der maximal zulässige Betrag an betrieblichen Gütern zum 31.12, ohne Berücksichtigung der kumulierten Abschreibungen, in Höhe von Euro 20.000,00.

Zudem wurde auch der maximal zulässige Betrag in Höhe von Euro 30.000,00 an lohnabhängigem Einkommen/diesem gleichgestellten Einkommen abgeschafft, bei dessen Überschreitung die Anwendbarkeit dieses Systems nicht mehr möglich war.

Die neuen (und nunmehr einzigen) Ausschlusskriterien für dieses System sind folgende:

- der gleichzeitige Besitz von Beteiligungen in Personengesellschaften/Freiberuflervereinigungen/Familienunternehmen oder die direkte oder indirekte Kontrolle von GmbH's oder über stille Beteiligungen, welche wirtschaftliche Tätigkeiten ausführen, welche direkt oder indirekt dem Unternehmer/Freiberufler im Pauschalssystem zuzuordnen sind;
- die Ausübung von vorwiegenden Tätigkeiten zu Gunsten von ehemaligen Arbeitgebern bzw. von Arbeitgebern, mit welchen in den zwei Vorjahren ein lohnabhängiges Arbeitsverhältnis bestand und/oder sofern diese Arbeitsverhältnisse direkt/indirekt auf diese ehemaligen Arbeitgeber zurückzuführen sind.

Die Erhöhung der steuerlichen Anrechenbarkeit der Gemeindeimmobiliensteuer von 20% auf 40% in Bezug auf betriebliche Immobilien

Die Gemeindeimmobiliensteuer GIS kann für steuerliche Zwecke in Höhe von 40% ab dem Jahr 2019 von den Unternehmenseinkünften/Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit – anstatt wie in der Vergangenheit in Höhe von 20% – steuerlich in Abzug gebracht werden. (die Nicht-Abzugsfähigkeit für IRAP-Zwecke bleibt unverändert bestehen).

Die begünstigte Besteuerung der Entschädigungen für die Erteilung von privaten Unterrichtsstunden

Die Entschädigungen für die Erteilung von privaten Unterrichtsstunden und Nachhilfestunden können ab 2019 der Ersatzsteuer in Höhe von 15% unterworfen werden (Ersatzsteuer für die IRPEF und für die regionalen und kommunalen Steuerzuschläge), sofern nicht für die Anwendung der Normalbesteuerung optiert wird. Die genauen Anwendungsrichtlinien dafür müssen noch erlassen werden.

Die Einführung der "flat tax" in Höhe von 20% ab dem Jahre 2020

Ab 2020 findet auf Einkünfte von Einzelunternehmern, Kunstschaffenden und Freiberuflern die Ersatzsteuer (für die IRPEF, die regionalen und kommunalen Zuschläge und der IRAP) in Höhe von 20% Anwendung, sofern deren Umsatz/Gesamterlöse im Vorjahr zwischen € 65.001 und € 100.000 betragen (bemessen auf Jahresbasis).

Da dieses System erstmalig ab 2020 Anwendung finden soll, werden wir Sie diesbezüglich weiterführend informieren, sobald die Thematik genauer geklärt sein wird.

Die Änderungen in Bezug auf die Behandlung steuerlicher Verluste seitens von IRPEF-Subjekten

Die Möglichkeit des zeitlich uneingeschränkten steuerlichen Verlustvortrages für IRPEF-Subjekte wurde nun eingeführt (sowohl im Falle von doppelter, als auch im Falle von einfacher Buchführung).

Die steuerlichen Verluste können in Höhe von maximal 80% des im jeweiligen Geschäftsjahr erzielten besteuerten Einkommens vorgetragen werden und in den Folgejahren verrechnet werden (genau wie dies derzeit beispielsweise bei Kapitalgesellschaften der Fall ist).

Diese Neuerung findet erstmalig mit Bezug auf das zum 31.12.2017 laufende Geschäftsjahr Anwendung, d.h. bereits ab 2018.

Es wurde eine spezifische, für Subjekte in vereinfachter Buchhaltung geltende, Übergangsregelung eingeführt, welche auch auf die im Jahre 2017 realisierten Verluste Anwendung findet.

Laut dieser Übergangsregelung gilt:

die steuerlichen Verluste aus 2017, welche im vorher genannten Jahr nicht angerechnet werden konnten, können:

- in den Jahren 2018 und 2019 in Höhe von maximal 40% der jeweils erzielten besteuerten Einkommen verrechnet werden;
- im Jahre 2020 in Höhe von maximal 60% der jeweils erzielten Einkommen.

Diese Neuerung bringt mit sich, dass die Verluste aus Unternehmertätigkeit in einfacher Buchhaltung (sowohl aus Einzelunternehmen als auch von Personengesellschaften) nicht mehr mit Einkommen anderer Art verrechenbar sein werden (aus unselbstständiger Tätigkeit, aus Freiberuflertätigkeit, usw.) und nur mehr mit Gewinnen aus Unternehmertätigkeit des gleichen Jahres verrechenbar sind; die nicht verrechneten Verluste müssen vorgetragen werden und können nur mit Gewinnen aus Unternehmertätigkeit der Folgejahre verrechnet werden.

Die begünstigte Besteuerung der thesaurierten Gewinne seitens der IRES-Subjekte

Ab 2019 besteht die Möglichkeit, thesaurierte Gewinne seitens von IRES-Subjekten zu investieren und diese einer begünstigten Besteuerung zu unterwerfen. Diese begünstigte Besteuerung besteht in der Anwendbarkeit eines Körperschaftsteuersatzes in Höhe von 15% auf den anteiligen Gewinn aus 2018, welcher einer nicht ausschüttbaren/nicht verfügbaren Rücklage zugewiesen wurde und dessen Höchstbetrag wie folgt berechnet wird:

- Investitionen im Sachanlagevermögen im Jahre 2019
- +
- Personalkosten des Jahres 2019 aus befristeten/unbefristeten Verträgen.

Die Abschaffung der 50%igen IRES-Reduzierung zu Gunsten von nicht-gewerblichen Körperschaften

Die 50%ige IRES-Reduzierung zu Gunsten von nicht-gewerblichen Körperschaften wurde abgeschafft, womit zu Lasten dieser der IRES-Satz von 12% auf 24% ansteigt. In Folge von starken Protesten gegen diese Maßnahme wurde seitens der italienischen Regierung verlautbart, dass diese Neuerung wieder gänzlich oder teilweise rückgängig gemacht werden könnte.

Die Ersatzbesteuerung der Mieteinkünfte aus gewerblichen Immobilien

Die Mieteinkünfte – seitens von Privatpersonen, welche außerhalb unternehmerischer Tätigkeit erwirtschaftet werden – können ab 2019 einer Ersatzbesteuerung (sog. „cedolare secca“) in Höhe von 21% unterzogen werden, vorausgesetzt es handelt sich um Immobilien der Katasterkategorie C/1 (Geschäfte), deren Fläche 600 Quadratmeter nicht übersteigt, wobei eventuelles Zubehör mit einbezogen werden kann, aber nicht zur Flächenberechnung zählt.

Die Ersatzbesteuerung findet jedoch nicht auf die im Jahre 2019 abgeschlossenen Verträge Anwendung, sofern es am 15.10.2018 einen laufenden Vertrag gab, welcher zwischen den gleichen Vertragsparteien und in Bezug auf dieselbe Immobilie bestanden hat und vorzeitig aufgelöst wurde.

Die Verlängerung der Hyperabschreibung und die Nicht-Verlängerung der Sonderabschreibung

Die Hyperabschreibung wurde auch für die im Jahre 2019 durchzuführenden Investitionen verlängert, sowie auf die im Jahre 2020 durchführbaren (bis zum 31. Dezember), wobei für letztere die Bedingung gilt, dass innerhalb des 31. Dezembers 2019 eine Anzahlung in Höhe von 20% durchgeführt sein muss und die Annahme der Bestellung seitens des Lieferanten vorliegen muss.

Bestätigt wurde auch die zusätzliche Abschreibung in Höhe von 40% der Investitionen in immaterielle Güter (laut Anlage B des Gesetzes 232/2016) zu Gunsten von Subjekten, welche die Hyperabschreibung anwenden; nicht bestätigt wurde hingegen die Sonderabschreibung in Höhe von 30%, welche somit 2019 lediglich nur mehr dann zur Anwendung kommt, insofern innerhalb 31. Dezember 2018 eine Anzahlung von 20% geleistet wurde und sofern das Gut innerhalb 30. Juni 2019 geliefert/übergeben wird.

Zurückkommend auf die Hyperabschreibung hat das Finanzgesetz 2019 vorgesehen, dass in Bezug auf die im Jahre 2019 durchzuführenden Investitionen folgende Sonderabschreibungen angewandt werden können (bisher waren es 150%):

- 170% auf Investitionen bis zum Betrag in Höhe von Euro 2,5 Millionen;

- 100% auf Investitionen über den Betrag von Euro 2,5 Millionen und bis zum Betrag von 10 Millionen Euro;
- 50% auf Investitionen über 10 Millionen Euro und bis zum Betrag von 20 Millionen Euro;
- keine Sonderabschreibung auf Investitionen über 20 Millionen Euro.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Unternehmen, welche innerhalb 31. Dezember 2018 eine Anzahlung von wenigstens 20% geleistet haben und vom Lieferant die Bestätigung der Annahme der Bestellung erhalten haben, wobei die Lieferung innerhalb 30. Juni 2019 vorgenommen werden muss, die Regeln der Vergangenheit zur Anwendung kommen, d.h. die Sonderabschreibung in Höhe von 150%.

Die Verlängerung des Steuerguthabens bemessen an den Fortbildungskosten im Bereich „Industrie 4.0“

Das Steuerguthaben auf Fortbildungskosten im Bereich „Industrie 4.0“ besteht auch für das Jahr 2019, wobei dieses auf den maximalen Ausgabenbetrag in Höhe von Euro 300.000,00 pro begünstigtes Subjekt (reduziert auf Euro 200.000,00 für die Großunternehmen) berechnet werden kann.

Das Steuerguthaben beträgt 40% der Kosten des lohnabhängigen Personals, welches an den Fortbildungsveranstaltungen im Bereich „Industrie 4.0“ teilnimmt, bemessen auf der Dauer der Fortbildung (mit Ausnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen, wie zum Beispiel im Bereich der Gesundheit und Sicherheit). Das Steuerguthaben steht unter anderem für Fortbildungen in den Bereichen Verkauf und Marketing sowie Informatik zu.

Das Steuerguthaben kann auf den maximalen Kostenbetrag in Höhe von Euro 300.000,00 pro Subjekt berechnet werden, bezugnehmend auf die laut Kollektivvertrag/Betriebsabkommen vereinbarten Fortbildungstätigkeiten.

Die Ausgaben, für welche das Steuerguthaben zusteht, müssen vom Kontrollorgan/Aufsichtsratskollegium/Freiberufler eingetragen im Berufsverzeichnis der Wirtschaftsprüfer bestätigt werden (dieser Prüfungsvermerk muss dem Jahresabschluss beigelegt werden). Bei Unternehmen, welche nicht der gesetzlichen Kontrollpflicht unterliegen, muss diese von einem Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wahrgenommen werden (die Ausgaben für diese Bestätigung können bei der Berechnung des Steuerguthabens bis zu einem Betrag in Höhe von Euro 5.000 berücksichtigt werden).

Die begünstigte Überführung in das Privatvermögen von betrieblichen Immobilien im Besitz von Einzelunternehmern

Innerhalb 31. Mai 2019, kann die Überführung in das Privatvermögen von betrieblichen Immobilien im Besitz von Einzelunternehmern, welche diese zum 31.10.2018 besessen haben, vorgenommen werden, wobei dafür die Ersatzsteuer in Höhe von 8% zu bezahlen ist, bemessen auf der Differenz zwischen dem Verkehrswert und dem steuerlich anerkannten Buchwert der Immobilie.

Die Eingriffe zwecks der energetischen Sanierung von Gebäuden und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF/IRES in zehn gleichen Jahresraten ist weiterhin laut den „alten Regeln“ anwendbar

Wir erinnern daran, dass diese Steuerbegünstigung nicht nur von Privatpersonen und Personengesellschaften, sondern auch von Kapitalgesellschaften und anderen IRES-Subjekten angewandt werden kann.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung dieser Steuerbegünstigung finden Sie im Internet unter der Adresse:

https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/AI+guide+italiano/Agevolazioni+fiscali+per+risparmio+energetico+it/Guida_Agevolazioni_Risparmio_energetico.pdf

Die baulichen Wiedergewinnungsarbeiten und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten sind weiterhin laut den bisher geltenden Bestimmungen anwendbar

Nachfolgend geben wir lediglich einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen dieser Steuerbegünstigung für Privatpersonen und Personengesellschaften. Zwecks bestmöglicher Anwendung dieser Steuerbestimmung, insbesondere zum Jahresende hin, steht Ihnen Euer zuständiger Berater hier bei uns für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung:

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann	Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)
<p>Begünstigt sind außerordentliche Instandhaltungsarbeiten und Sanierungs-/Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden;</p> <p>Bei Mehrfamilienhäusern (Kondominien) sind die ordentlichen und die außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten begünstigt, sowie Sanierungsarbeiten, Wiedergewinnungsarbeiten;</p> <p>Auch der Bau/Ankauf von Garagen als Zubehör zu Wohngebäuden ist begünstigt, sowie der behindertengerechte Umbau von Wohngebäuden, Eingriffe in Bezug auf die Entsorgung von Asbest, bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung von Unfällen, Einbrüchen, Verkabelung von Gebäuden, usw.</p>	<p>Vom 26/06/2012 bis zum 31/12/2019 = € 96.000,00;</p> <p>Ab 01/01/2020 = voraussichtlich nur € 48.000,00.</p>	<p>Vom 26/06/2012 bis zum 31.12.2019 = 50% (maximaler Betrag von € 48.000,00);</p> <p>Ab 01/01/2020 = voraussichtlich 36% (maximaler Betrag von € 12.000,00).</p>

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung dieser Steuerbegünstigung finden Sie in Internet unter der Adresse: https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/AI+guide+italiano/Ristrutturazioni+edilizie+it/Guida_Ristrutturazioni_edilizie_2018.pdf

Wir machen darauf aufmerksam, dass Zwecks Ausnutzung dieses IRPEF-Absetzbetrages von 50%, auf bauliche Eingriffe, welche eine Energieeinsparung zur Folge haben, eine Meldung an das ENEA-Amt erfolgen muss (innerhalb von 90 Tagen ab Abschluss der Arbeiten/Abnahme dieser).

Der Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten ist laut den bisher geltenden Bestimmungen anwendbar

Diese Steuerbegünstigung im Jahre 2019 kann nur dann angewandt werden, sofern auf der entsprechenden Wohnimmobilie bereits ab 01/01/2018 bauliche Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt wurden.

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann	Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)
Der Ankauf von Möbel und von Elektrogeräten (wie Kühlschränke, Spülmaschinen) der Energieklasse A+ oder höher (A für Herdplatten), und allgemein für Geräte, für welche die Einstufung in eine Energieklasse vorgesehen ist, zwecks Einrichtung eines sanierten Wohngebäudes, sofern gleichzeitig eine bauliche Maßnahme stattfindet und die bauliche Maßnahme im Jahre 2018 begonnen wurde.	Vom 06/06/2013 bis zum 31/12/2019 = € 10.000,00 (dieses Limit ist unabhängig vom Limit der Ausgaben für Sanierungs/Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden zwecks IRPEF-Abzug).	Ab 06/06/2013 bis zum 31/12/2019 = 50% (maximaler Betrag von € 5.000,00).

Die Steuerbegünstigung für Gartenarbeiten und die Pflege von Grünanlagen ist weiterhin laut den bisher geltenden Bestimmungen anwendbar

Auch im Jahre 2019 kann der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 36% bemessen auf den maximalen Ausgabenbetrag in Höhe von Euro 5.000,00 Euro, von Besitzern von Gärten bzw. Grünanlagen, Zubehör zu Wohngebäuden, in zehn gleich bleibenden Jahresraten, angerechnet werden.

Steuerbegünstigung für Gartenarbeiten und die Pflege von Grünanlagen	Zustehend in Höhe von 36% auf die Ausgaben des Jahres 2019 für die Pflege von Gärten und Grünanlagen, bemessen auf dem maximalen Ausgabenbetrag von Euro 5.000,00 pro Wohneinheit.
--	--

Die Anhebung des maximal zulässigen Bargeldbetrages für Touristen

Für Touristen aus nicht EU-Ländern ist der maximal zulässige Bargeldbetrag von Euro 10.000,00 auf Euro 15.000,00 angehoben worden, wobei dieser für die Zahlung im Zuge vom Ankauf von Gütern/Leistungen im touristischen Bereich verwendet werden kann und zu Gunsten von Detailwarenverkäufern und Reisebüros verauslagt werden kann.

Der Anreiz für die Rückgabe von Lizenzen

Handelstreibende, welche ihre Tätigkeit einstellen und folglich ihre Lizenz an die zuständige Gemeinde zurückgeben, können beim NISF um die Gewährung einer Entschädigung in Höhe von Euro 513,00 mittels eines entsprechenden Antrages ansuchen.

Diese Entschädigung wird mittels Erhöhung von 0,09% der gesetzlich vorgeschriebenen Beitragszahlung durch die beim NISF eingetragenen Handelstreibenden finanziert.

Die Aufwertung der betrieblichen Güter laut den bisher geltenden Bestimmungen

Das Finanzgesetz erlaubt erneut die freiwillige Aufwertung der betrieblichen Güter des Unternehmens und der Beteiligungen, wobei diese den Kapitalgesellschaften und gewerblichen Körperschaften vorenthalten ist. Es besteht die Möglichkeit, betriebliche Güter und Beteiligungen, welche in der innerhalb vom 31. Dezember 2017 abgeschlossenen Bilanz ausgewiesen waren, steuerlich aufzuwerten. Die Aufwertung muss in der Bilanz des darauffolgenden Geschäftsjahres ausgewiesen werden, wobei dies bedeutet, dass im Falle von einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr, die Aufwertung in der Bilanz zum 31. Dezember 2018 berücksichtigt werden muss. Es folgt eine kurze Zusammenfassung der Bestimmung:

Aufwertbare Güter	Alle materiellen und immateriellen Güter, sowie die Beteiligungen an kontrollierten und verbundenen Gesellschaften, die aus der Bilanz hervorgehen, welche zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen wurde und die in dieser Bilanz unter dem Anlagevermögen ausgewiesen sind.
Kosten der Aufwertung	Eine Ersatzsteuer für die Zwecke der IRES und IRAP in Höhe von 16 Prozent in Bezug auf die abschreibbaren Anlagegüter und in Höhe von 12 Prozent in Bezug auf die nicht abschreibbaren Anlagegüter.
Die Modalitäten der Einzahlung der Ersatzsteuer	Die Einzahlung erfolgt einmalig, ohne Zinsen, innerhalb der Fälligkeit für die Saldozahlung der Einkommenssteuern.

Der aufgewertete Wertansatz der Güter ist steuerlich ab dem dritten Geschäftsjahr, welches dem Jahr der Aufwertung folgt, anerkannt (im Allgemeinen also ab dem Jahr 2021).

Im Fall eines Verkaufs, einer Zuweisung an die Gesellschafter, des Eigenverbrauchs oder einer Bestimmung für Zwecke, die nicht den Unternehmensbereich betreffen, welche vor

Beginn des vierten Geschäftsjahres nach dem Geschäftsjahr der Aufwertung (im Allgemeinen somit vor dem 01. Januar 2021) erfolgen, wird der Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust mit Bezug auf den Wert des Gutes vor der Aufwertung berechnet.

Die Aufwertung der Beteiligungen und Grundstücke wurde verteuert

Die Grundstücke (in Besitz, das Fruchtgenussrecht, das Oberflächenrecht) und Beteiligungen (in Besitz, das Fruchtgenussrecht), welche am 01/01/2019 außerhalb des Unternehmensbereichs im Besitz von Privatpersonen, einfachen Gesellschaften und Vereinigungen von Freiberuflern, sowie von nicht gewerblichen Körperschaften sind, können steuerlich aufgewertet werden. Die Aufwertung muss innerhalb vom 30/06/2019 durchgeführt werden, wobei es notwendig ist, innerhalb dieses Datums das Schätzgutachten zu erstellen und beglaubigen zu lassen und die Einzahlung der Ersatzsteuer in folgender Höhe durchzuführen:

- 11% (vormals 8%) für qualifizierte Beteiligungen;
- 10% (vormals 8%) für nicht qualifizierte Beteiligungen und Grundstücke.

Sollte bereits zuvor ein Schätzgutachten erstellt worden sein und sollte man erneut den Wert dieser Güter steuerlich aufwerten wollen, ist es möglich, von der geschuldeten Ersatzsteuer für die neue Aufwertung den Betrag der bereits bei der vormaligen Aufwertung bezahlten Ersatzsteuer in Abzug zu bringen.

Die Modalitäten für die Aufwertung sind im Vergleich zu den vorherigen diesbezüglichen Bestimmungen unverändert geblieben.

Werden Freiberufler, welche nicht in unserer Beratungskanzlei tätig sind, mit der Erstellung der Schätzgutachten für die steuerliche Wertfestlegung von Beteiligungen und/oder von Grundstücken beauftragt, so möchten wir bereits jetzt unsere Kunden daran erinnern, uns gemeinsam mit dem Modell F24 der durchgeführten Zahlung der Ersatzsteuer auch die Kopie der beeidigten Schätzung zu übermitteln, sodass wir die erfolgte Aufwertung termingerecht in Ihrer Einkommenssteuererklärung anführen können (damit der Wert der Güter laut dem Schätzgutachten und nach der erfolgten Aufwertung steuerlich geltend gemacht werden kann).

Die Abschaffung des Eigenkapital-Abzuges

Ab 2019 wurde der Eigenkapital-Abzug (sog. „ACE“) abgeschafft. Der eventuelle ACE-Überschuss, welcher vom Jahre 2018 stammt, kann auf die Folgejahre vorgetragen (und dort angerechnet) werden oder in ein IRAP-Guthaben umgewandelt werden. Somit kann der Eigenkapital-Abzug noch im Jahre 2018 angewandt werden.

Die Abschaffung von Steuerguthaben in Höhe von 10% der IRAP

Das Steuerguthaben in Höhe von 10% der IRAP, das Subjekten zustand, welche die IRAP laut den Daten der Gewinn-Verlustrechnung errechnet haben und kein lohnabhängiges Personal beschäftigen, wurde abgeschafft.

Die Erhöhung der Vorauszahlung der Ersatzsteuer auf Mietverträge ab 2021

Die Vorauszahlung der Ersatzsteuer auf Mietverträge, welche in Höhe von 95% festgelegt ist, verbleibt in dieser Höhe bis 2020 bestehen; ab 2021 wird diese auf 100% erhöht.

Die Einführung der „web-tax“

Unternehmen (in Italien ansässig und auch nicht ansässig und unabhängig von der Art der Kunden, d.h. unabhängig davon ob es sich um Operationen B2B oder B2C handelt), welche im Kalenderjahr Gesamterlöse (auch nur auf Gruppenebene) von mindestens 750 Millionen Euro aufweisen und in Italien mindestens 5,5 Millionen Euro an digitalen Leistungen erbringen, müssen die „web-tax“ in Höhe von 3%, berechnet auf die in Italien realisierten Leistungen, entrichten. Die Steuergrundlage besteht also ausschließlich aus den in Italien realisierten/verkauften digitalen Leistungen. Diese Steuer ist auf Online-Werbung, auf den Internethandel und auf die Online-Übermittlung von Daten ausgerichtet.

Die entsprechenden Anwendungsrichtlinien müssen vom Wirtschafts- und Finanzministerium erlassen werden und sobald diese verfügbar sind, werden wir Sie über die diesbezüglichen Details informieren.

Das Steuerguthaben für Forschung und Entwicklung

Die Regeln zwecks Erlangung des Steuerguthabens auf Ausgaben im Bereich von Forschung und Entwicklung, welche innerhalb 31. Dezember 2020 durchgeführt werden, wurden abgeändert. Für einige zulässige Kostenarten wurde das Steuerguthaben von 50% auf 25% reduziert.

Das Steuerguthaben kann von im Inland ansässigen Unternehmen und auch von Betriebsstätten von nicht ansässigen Unternehmen innerhalb des Staatsgebietes genutzt werden, wenn Verträge mit inländischen Unternehmen oder mit Unternehmen abgeschlossen wurden, welche in anderen EU-Staaten, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in Staaten ansässig sind, mit denen eine Vereinbarung zum Informationsaustausch gemäß den Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder dort über eine Betriebsstätte verfügen.

Der maximale jährliche Betrag für das Steuerguthaben pro begünstigten Steuerzahler wurde von 20 Millionen auf 10 Millionen Euro verringert.

Das Steuerguthaben kann beansprucht werden, sofern die zulässigen Ausgaben für F&E den Betrag von mindestens Euro 30.000,00 betragen und man einen Zuwachs diese Ausgaben in Bezug auf die vorausgegangenen drei Jahre erzielt. Die zulässigen Ausgaben sind folgende:

Steuerguthaben	Art. 3, Abs. 6, Buchst. a), Ges.Dekr. 145/2013 - Spesenart	
50% des Zuwachses der zulässigen Ausgaben in Proportion bezogen auf die Ausgaben laut Buchst. a) und	Buchst. a)	Lohnabhängiges Personal auch Kraft eines zeitlich begrenzten Arbeitsverhältnisses, welches in der Entwicklung und Forschung beschäftigt ist.
		Verträge mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und diesen gleichgestellten Einrichtungen, welche Forschung und Entwicklung betreiben.

c), gesehen zu den gesamten zulässigen Ausgaben	Buchst. c)	Verträge mit ansässigen Start-Up-Unternehmen laut Art. 25, Gesetzesdekret Nr. 179/2012 und mit Unternehmen welche zu den innovativen Klein- und Mittelunternehmen laut Art. 4, Gesetzesdekret Nr. 3/2015 zählen und Forschung und Entwicklung betreiben, sofern diese nicht zur eigenen Firmengruppe gehören. Insbesondere zählen zur eigenen Firmengruppe die kontrollierten Unternehmen, die kontrollierenden Unternehmen und jene, welche von einem gemeinsamen Subjekt kontrolliert sind, laut Art. 2359 BGB, wobei diese auch Subjekte sein können, welche nicht Kapitalgesellschaften sind (im Falle von Privatpersonen werden auch jene Beteiligungen in Betracht gezogen, welche von Familienangehörigen des Unternehmers gehalten werden).
25% des Zuwachses der zulässigen Ausgaben bezogen auf den Rest (*)	Buchst. a-bis)	Personen, welche aufgrund eines freiberuflichen Arbeitsverhältnisses Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durchführen, oder auf jeden Fall aufgrund eines von einem abhängigen Arbeitsverhältnisses verschiedenen Arbeitsvertrages.
	Buchst. b)	Geräte und Ausstattungen in Laboratorien.
	Buchst. c-bis)	Verträge, welche mit Unternehmen, verschieden von jenen laut Buchstabe c) abgeschlossen werden und welche direkt Tätigkeiten für Forschung und Entwicklung durchführen, aber nicht zur Unternehmensgruppe gehören.
	Buchst. d)	Technische Kompetenzen im Industriebereich.
	Buchst. d-bis) (**)	Materialien, sowie analoge Lieferungen von Produkten, welche im Bereich der Forschung und Entwicklung auch zwecks Entwicklung von Prototypen oder Testanlagen verwendet werden, welche im Zuge der Entwicklung und Erprobung laut vorherigen Buchstaben b) und c) notwendig sind.

(*) Zuwachses – d.h. der überschüssigen jährlichen Ausgaben in Bezug auf die mittleren Ausgaben der drei den am 31.12.2015 vorausgehenden Geschäftsjahre für dieselben Investitionen, mit Ausschluss jener, welche die Steuerbegünstigung von 50% beansprucht haben.

(**) Diese Regel findet keine Anwendung, sofern die Berücksichtigung der Kosten der Güter bei den zulässigen Ausgaben eine Verminderung des begünstigten Zuwachses bewirken.

Bereits in Bezug auf die im Geschäftsjahr 2018 getätigten Ausgaben gilt:

- Die Bestätigung, ausgestellt vom zuständigen Prüfungsorgan, bezüglich der effektiv verauslagten und zulässigen Spesen und die Abstimmung dieser mit der Buchhaltungsdokumentation, muss nicht mehr der Bilanz beigelegt werden;
- Es muss ein technischer Bericht erstellt werden, welcher die Zielsetzungen, den Inhalt und die Resultate der Tätigkeit in Forschung und Entwicklung, durchgeführt in jedem

der Geschäftsjahre und mit Bezug auf die einzelnen Projekte, welche realisiert werden, darstellt;

- Die Ausnutzung des Steuerguthabens aus Forschung und Entwicklung ist an das Vorhandensein der vorher genannten Bestätigung gebunden (somit kann ab dem Geschäftsjahr, welches jenem der Verauslagung der Spesen folgt, die Verrechnung vorgenommen werden).

Die Abfindungszahlung in Bezug auf die Schuldbeträge seitens von Personen in gravierenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten

Personen, welche sich in gravierenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden (welche einen ISEE-Index der Familie von nicht höher als Euro 20.000,00 aufweisen) haben die Möglichkeit:

- unterlassene Einzahlungen von Steuerschulden stammend aus den jährlichen Erklärungen und aus automatisierten Kontrollen, sowie
- unterlassene Beitragszahlungen an Pensionskassen von Freiberuflern/an die getrennte Pensionsversicherung bei der NISF (ausgenommen sind jene, welche in Folge von Überprüfungen eingefordert wurden), begünstigt abzufinden, indem ein Betrag zwischen 16% und 35% des geschuldeten Kapitalbetrages und der aufgelaufenen Zinsen entrichtet werden. Zwecks Beanspruchung dieser Abfindungsmöglichkeit muss die interessierte Person an die Einzugsbehörde einen eigenen Antrag stellen, mittels welchem die gravierende wirtschaftliche Lage dokumentiert wird und die Schuldbeträge, welche die Person abzufinden bereit ist.

Die Möglichkeit der Direktvermarktung seitens von Landwirten wurde ausgeweitet

Der Art. 4, Absatz 1, des Legislativdekrets Nr. 228/2011 erlaubt Landwirten (einzeln oder im Verbund), direkt mittels Detailverkauf auf dem gesamten Staatsgebiet, die vorwiegend durch den eigenen Betrieb produzierten landwirtschaftlichen Produkte zu vermarkten.

Jetzt wurde zudem erlaubt, dass dieselben Landwirte direkt im Detailverkauf und auf dem gesamten Staatsgebiet landwirtschaftliche Produkte und Nahrungsmittel vermarkten können, welche verschieden von denen im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb produzierten sind, sofern diese von anderen Landwirten angekauft werden und sofern der Verkauf der eigenen Produkte gegenüber dem Verkauf der angekauften Produkte überwiegt.

Die Unterwerfung des Steuerguthabens für Werbemaßnahmen an die "de-minimis"-Regelung

Das Steuerguthaben für Werbemaßnahmen muss nun die sog. "de-minimis"-Regelung berücksichtigen. Dies kann zu einer Reduzierung des diesbezüglich ausnutzbaren Steuerguthabens führen.

Die Höhe der Absetzbarkeit der Abschreibequoten auf den Geschäftswert und auf andere immaterielle Güter

Die Höhe der Abschreibequoten auf den Geschäftswert und auf andere immaterielle Güter, für welche aktive latende Steuern berechnet und ausgewiesen wurden und welche zum 31.12.2017 noch nicht gänzlich abgeschrieben sind, sind steuerlich wie folgt anrechenbar:

Geschäftsjahr	2019	2020	2021	2022 -2027	2028 - 2029
Absetzbarkeit	5%	3%	10%	12%	5%

Die gesetzliche Interpretation in Bezug auf die Anwendung der Registersteuer

Der Gesetzgeber hat die Abänderungen, welche in der Vergangenheit am Art. 20, DPR Nr. 131/1986 durchgeführt wurden, interpretiert, indem festgelegt wurde, dass der zur Registrierung vorgelegt Akt ausschließlich aufgrund des im Akt selbst ausgewiesenen Inhalts erfolgen muss, und dass somit keine anderen und weiteren Unterlagen/Elemente in Betracht gezogen werden dürfen.

Diese Interpretation durch den Gesetzgeber hat relevante Auswirkungen: erstens in Bezug auf die Steuerprüfungen bezogen auf Akte, welche vor 2018 zur Registrierung vorgelegt wurden, zudem auch auf laufende Steuerstreitverfahren.

Die Interpretation des Gesetzgebers in Bezug auf die Steuerbegünstigungen für im landwirtschaftlichen Unternehmen mithelfende Familienmitglieder

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass den in landwirtschaftlichen Unternehmen mithelfenden Familienmitgliedern alle Steuerbegünstigungen – sowohl im Bereich der direkten Steuern als auch im Bereich der indirekten Steuern und der Gemeindeimmobiliensteuer – zustehen, welche auch dem Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes zustehen, sofern diese mithelfenden Familienmitglieder als solche beim NISF im Bereich Landwirtschaft eingetragen sind. Da der Gesetzgeber kein Datum festgelegt hat, ab welchem diese Interpretation gilt, ist diese Bestimmung auch rückwirkend anzuwenden, mit der Folge, dass diesbezüglich bestehende Steuerstreitigkeiten von Amts wegen zurückgezogen werden müssen (der typische Fall liegt vor, wenn die Eltern dem Sohn, welcher Landwirt ist, bei der Bearbeitung der Grundstücke behilflich sind und umgekehrt).

Der Steuerabsetzbetrag für den Ankauf und die Installation von Ladestationen für Fahrzeuge

Die Subjekte, welche im Zeitraum vom 01/03/2019 bis zum 31/12/2021 Ladestationen für Elektrofahrzeuge ankaufen und installieren, wird ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von 50% der verauslagten Spesen, bemessen auf den maximalen Ausgabebetrag in Höhe von Euro 3.000,00 (wobei die Ausgaben für die Erhöhung der Vertragsleistung bis zu 7 KW miteinbezogen werden können) zugestanden, aufzuteilen in 10 jährlichen gleichbleibenden Jahresraten. Die Ladestation kann auch auf Gemeinschaftsanteilen von Kondominien errichtet werden und darf nicht für die Allgemeinheit zugänglich sein.

Der Beitrag für die Verschrottung eines alten Fahrzeugs und den Ankauf eines Elektrofahrzeuges

Käufer eines neuen Elektrofahrzeuges (mit einer Leistung von nicht mehr als 11 KW der Kategorien L1 und L3), welche zugleich ein altes Fahrzeug (der Kategorien Euro 3, Euro 1 und Euro 2) verschrotten, können einen Beitrag in Höhe von 30% des Ankaufspreises bis zum Höchstbetrag von Euro 3.000,00 in Anspruch nehmen, welcher direkt vom Kaufpreis in Abzug gebracht wird.

Der Beitrag für den Ankauf von neuen Fahrzeugen

Käufer von neuen Fahrzeugen, auch mittels Leasing, können im Zeitraum vom 01/03/2019 bis zum 31/12/2021, einen Beitrag in Höhe zwischen 1.500,00 und 6.000,00 Euro zugeteilt bekommen, sofern das Fahrzeug der Kategorie M1 angehört und laut offizieller Preisliste des herstellenden Autohauses einen Preis von nicht weniger als 50.000,00 Euro aufweist. Die Höhe des Beitrages ist an den CO2 Emissionswerten des Fahrzeuges bemessen und steht unter der Bedingung zu, dass ein altes Fahrzeug der Kategorie Euro 1 bis Euro 4 verschrottet wird. Der Betrag des Beitrages kann sofort vom Kaufpreis in Abzug gebracht werden.

Zugleich wurde die Verpflichtung eingeführt, dass die Käufer von neuen Fahrzeugen der Kategorie M1 eine „Okösteuern“ zahlen müssen, welche an die CO2-Emissionswerte des Fahrzeuges bemessen ist und zwischen Euro 1.100,00 und Euro 2.500,00 variieren kann.

2

Die relevanten steuerlichen Neuerungen der Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019

Für MwSt.-Subjekte und Privatpersonen

Das Legislativdekret Nr. 119/2018 (Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019), umgewandelt mit Gesetz Nr. 136/2018, veröffentlicht im Staatlichen Amtsblatt ist mit 19/12/2018 in Kraft getreten. Diese Begleitverordnung enthält auch eine Reihe von steuerlich relevanten Neuerungen, welche wir in Folge zusammenfassen.

Die Anfrage um Klärung von steuerlichen Sachverhalten in Bezug auf neue Investitionen in Italien

Ab 01/01/2019 wird das Limit für neue Investitionen, für welche um Klärung von steuerlichen Sachverhalten bei der Agentur der Einnahmen angefragt werden kann, von Euro 30 Millionen auf Euro 20 Millionen reduziert. Die Anfrage kann sich auf die steuerliche Behandlung der Investitionen beziehen, sowie auf die Bewertung in Bezug auf die missbräuchliche Auslegung von steuerlichen Normen.

Die begünstigte Abfindung von steuerlichen Feststellungsprotokollen (sog. „pace fiscale“)

Eingeführt wurde die begünstigte Abfindung von steuerlichen Feststellungsprotokollen, welche innerhalb vom 24. Oktober 2018 übergeben wurden und unter den Bedingungen, dass noch keine Vorladung eingegangen ist und auch kein Feststellungsbescheid zugestellt wurde.

Die Abfindung kann mittels eines diesbezüglichen Antrags erfolgen und kann den Bereich der direkten Steuern und der diesbezüglichen Zuschläge, der Sozialbeitragszahlungen und der Quellensteuern, der Ersatzsteuer und der IRAP betreffen, sowie die Steuer auf das im Ausland gehaltene Vermögen (Immobilien und Geldwerte).

Der Antrag muss innerhalb dem 31. Mai 2019 eingereicht werden und zudem müssen eigenständig die entsprechenden Schuldbeträge ohne die Anwendung von Verwaltungsstrafen und Zinsen einbezahlt werden.

Die steuerlichen Feststellungsprotokolle werden vom Kontrollorgan (der Finanzpolizei) in Folge von durchgeführten Steuerprüfungen erlassen und beenden diese Überprüfung. Wir gehen davon aus, dass wir bei laufenden Steuerprüfungen bereits involviert wurden und somit Kenntnis von eventuell anhängenden Feststellungsprotokollen haben; unsere Berater stehen Ihnen auf jeden Fall zwecks Simulation und Durchführung dieser Abfindung zur Verfügung.

Die begünstigte Abfindung von Feststellungsbescheiden

Es ist nun möglich, steuerliche Feststellungsbescheide welche am 24.10.2018 noch anhängig waren, begünstigt abzufinden.

Die begünstigte Abfindung besteht im gänzlichen Erlass der Sanktionen und der Zinsen, d.h. dass lediglich der Kapitalbetrag des Schuldbetrages entrichtet werden muss.

Begünstigt abgefunden werden können folgende steuerliche Bescheide:

- Schuldbeträge, welche in Folge einer einvernehmlichen Einigung mit der Agentur der Einnahmen festgelegt wurden und dem Steuerzahler bis zum 24.10.2018 mitgeteilt wurden, wobei noch kein Feststellungsbescheid zugestellt sein darf und ein solcher auch nicht unterzeichnet in Empfang genommen sein darf;
- Feststellungsbescheide, welche angenommen und innerhalb des 24.10.2018 unterzeichnet wurden, aber welche noch nicht abgeschlossen wurden, d.h. jene, bei welchen noch nicht die 20 tägige Frist für die Zahlung verstrichen ist;
- Feststellungsbescheide und Berichtigungsbescheide, welche innerhalb dem 24.10.2018 zugestellt wurden und welche nicht angefochten wurden aber noch anfechtbar sind und auf welche noch der Art. 15 des Legislativdekrets vom 19 Juni 1997 Nr. 2018 Anwendung findet (Annahme seitens des Steuerzahlers ohne Anfechtung des Bescheids);
- Die Bescheide bezüglich der ungerechtfertigten Ausnutzung von nicht bestehenden Forderungen laut Absatz 421 und 423 des Art. 1 des Gesetzes vom 30 Dezember 2004, Nr. 311, zugestellt an den Steuerzahler innerhalb des 24. Oktobers 2018, immer sofern diese nicht bereits bezahlt wurden oder innerhalb des selben vorher genannten Datums angefochten wurden.

Ausgeschlossen sind auch eventuelle Bescheide welche nachfolgend auf die nicht zu Stande gekommene einvernehmliche Lösung ausgestellt wurden.

Von der gegenständlichen begünstigten Abfindung ausgeschlossen sind auch jene Bescheide, welche mittels anderer Modalitäten abgefunden wurden, und welche angefochten wurden, unabhängig davon ob diese innerhalb dem 24.10.2018 der Mediation unterliegen oder nicht; die zum 24.10.2018 behängende Steuerstreitigkeit aber kann im Sinne des Art. 6 des Gesetzesdekrets abgefunden werden (begünstigte Abfindung von behängenden Steuerstreitverfahren).

Die begünstigte Abfindung, wie bereits vorher angemerkt, besteht in der Zahlung lediglich der Schuldbeträge an Steuern bzw. Sozialbeitragszahlungen, wobei die diesbezüglichen Sanktionen und Zinsen sowie Nebengebühren (wie die Zustellungsgebühren) gänzlich erlassen werden.

Wir gehen davon aus, dass wir bei behängenden Feststellungsbescheiden bereits involviert wurden und somit Kenntnis dieser haben; unsere Berater stehen Ihnen auf jeden Fall zwecks Durchführung dieser Abfindung zur Verfügung.

Die Verlängerung des „Reverse-Charge-Verfahrens“ im Bereich der MwSt.

Die Anwendung des „Reverse-Charge-Verfahrens“ im Bereich der MwSt., mit Bezug auf Mobiltelefone, Spielcomputer, Tablets und Laptops, Grünzertifikate, Verkauf von Gas/Energie an einen Wiederverkäufer, wurde bis zum 30.06.2022 verlängert. Es handelt sich im speziellen um die Geschäftsvorfälle gemäß den Buchstaben b), c), d-bis), d-ter) und d-quater) des Absatzes 5 des Art. 17, DPR 633/72.

Die begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten (sog. „rottamazione-ter“)

Die begünstigte Abfindung der Steuerzahlkarten ermöglicht die Bezahlung der mittels dieser Art von Bescheiden eingeforderten Schuldbeträge ohne die Zahlung von Sanktionen und Verzugszinsen.

Diese Abfindung findet auf Schuldbeträge Anwendung, welche an den Einzugsdienst im Zeitraum vom 01. Jänner 2000 bis zum 31. Dezember 2017 zwecks Inkasso übergeben wurden, vorgesehen vom Gesetzesdekret Nr. 119/2018, und ermöglicht den Steuerschuldner die eingeforderten Beträge ohne Sanktionen und Zinsen einzubezahlen, wobei die einzubezahlenden Beträge bis zu 18 Raten gestundet werden können:

Erste Rate in Höhe von 10%	Innerhalb 31.07.2019
Zweite Rate in Höhe von 10%	Innerhalb 30.11.2019
Folgeraten in gleichbleibender Höhe	Ab dem Jahre 2020: innerhalb 28.02., 31.05., 31.07. und 30.11. eines jeden Jahres

Jene, die diese Abfindung beanspruchen wollen, müssen eine diesbezügliche Anfrage innerhalb 30.04.2019 stellen.

Die automatische Annullierung der steuerlichen Schuldbeträge bis zu Höhe von Euro 1.000,00 (sog. „pace fiscale“)

Steuerliche Schuldbeträge, welche im Zeitraum vom 01. Jänner 2000 bis zum 31. Dezember 2010 an den Einzugsdienst zwecks Inkasso dieser übergeben wurden und einen Restbetrag bis zu lediglich Euro 1.000 aufweisen, bezogen auf den 24. Oktober 2018 (Kapital zuzüglich Zinsen und Sanktionen), werden automatisch von Amts wegen annulliert.

Die Annullierung wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2018 vorgenommen, um die diesbezüglichen operativen Schritte und buchhalterischen Obliegenheiten vorzunehmen.

Die Annullierung der vorher genannten Beträge findet in keinem Falle in Bezug auf folgende Schuldbeträge Anwendung:

- Schuldbeträge für Beitragszahlungen an die EU oder für die MwSt. in Bezug auf Importe;
- Schuldbeträge aufgrund von Rückzahlungen von illegalen Staatsbeihilfen laut EU Recht und aufgrund von diesbezüglichen Urteilen des Rechnungshofes;
- Strafen, Verwaltungssanktionen in Folge von strafrechtlichen Verurteilungen.

Eventuell vor dem 24.10.2018 einbezahlte Schuldbeträge werden nicht rückerstattet, eventuell nach dem 24.10.2018 einbezahlte Schuldbeträge werden eventuell der Tilgung von vor diesem Datum bestehenden Schuldbeträgen zugerechnet oder der Tilgung von verfallenen oder in verfallenden Schuldbeträgen.

Nur im Falle der Inexistenz von Schuldbeträgen werden diese nach dem 24.10.2018 getätigten Zahlungen rückerstattet.

Die begünstigte Abfindung von Steuerzahlkarten in Bezug auf EU-Beiträge und in Bezug auf die MwSt. für Importe

Diese Bestimmung bezieht sich auf Steuerzahlkarten bezogen auch Schuldbeträge, welche im Zeitraum zwischen dem 01. Jänner 2000 und dem 31. Dezember 2017 dem Einzugsdienst übergeben wurden und sich auf EU Beiträge laut Art. 2, Absatz 1, Buchstabe a) der EU Urteile Nr. 2007/436/CE, vom 07. Juni 2007, und Nr. 2014/335/UE vom 26. Mai 2014, beziehen, sowie auf die MwSt. auf Importe.

In diesem Zusammenhang wird durch die Zahlung der Schuldbeträge und der Zinsen (sowie des Aggio, der Zustellgebühren und der eventuellen Ausgaben für die Exekutierbarkeit), sowie eventueller zusätzlicher Verzugszinsen für den Zeitraum vom 01. Mai 2016 bis zum 31. Juli 2019 die Abfindung erzielt.

Die begünstigte Abfindung der Steuerstreitigkeiten (sog. „pace fiscale“)

Die Steuerstreitigkeiten mit der Agentur der Einnahmen, behängend in jeglichem Grad, können durch die Zahlung des Streitbetrages, d.h. des Schuldbetrages ohne Sanktionen und Zinsen, begünstigt abgefunden werden. Im Falle von angefochtenen Bescheiden bezogen ausschließlich auf Sanktionen, ist der Streitwert durch die Sanktionen dargestellt, laut Artikel 12, Absatz 2, des Legislativdekrets vom 31. Dezember 1992 Nr. 546.

In Abweichung der allgemeinen Regel bezüglich der Bezahlung des Streitwertes, kann in den Fällen, wo die Agentur der Einnahmen den Steuerrekurs verloren hat, wie folgt abgefunden werden:

- durch Zahlung von 40% des Streitwerts (sofern die AdE im ersten Grad verloren hat);
- durch Zahlung von 15% des Streitwerts (sofern die AdE im zweiten Grad verloren hat).

Der Antrag um Abfindung kann von der Person vorgenommen werden, welche den Einlassungsschriftsatz hinterlegt hat, oder vom nachfolgenden Rechtssubjekt oder vom Rekurssteller selbst.

Es können nur jene Steuerstreitigkeiten begünstigt abgefunden werden, welche im ersten Grad innerhalb des 24.10.2018 eingereicht wurden und für welche sich bis zur Einreichung des Antrages noch kein definitives Urteil gebildet hat.

Innerhalb 31. Mai 2019 muss für jede laufende Steuerstreitigkeit ein getrennter Antrag eingereicht werden, welche von der Stempelsteuer befreit ist und auch die Zahlung muss getrennt nach Antrag erfolgen.

Im Falle des Überschreitens des Schuldbetrages von Euro 1.000,00 ist die gestundete Zahlung zulässig, bis zu einem Maximum von 20 quartalen Raten.

Wir gehen davon aus, dass wir bei behängenden Steuerstreitigkeiten bereits involviert wurden und somit Kenntnis dieser haben; unsere Berater stehen Ihnen auf jeden Fall zwecks Durchführung dieser Abfindung zur Verfügung.

Die Abfindung von Formfehlern (sog. „pace fiscale“)

Es wurde die Möglichkeit der begünstigten Abfindung von Formfehlern eingeführt. Insbesondere können folgende Formfehler abgefunden werden:

- Unregelmäßigkeiten;
- Übertretungen;
- Nichtbeachtung von Verpflichtungen oder Erfüllungspflichten;

welche formeller Natur sind und auf die Berechnung der Steuergrundlage keine Auswirkungen haben und sich auf folgende Steuern beziehen:

- Einkommensteuern;
- IVA;
- IRAP;
- und auf die Einzahlung von Beiträgen bis zum 24.10.2018.

Die Abfindung wird durch Zahlung eines Betrages in Höhe von Euro 200,00 pro Geschäftsjahr auf welches sich die Formfehler beziehen, durchgeführt, mittels zwei Raten:

- die erste innerhalb des 31. Mai 2019
- die zweite innerhalb des 02. März 2019.

Die konkreten Anwendungsrichtlinien werden noch durch die Agentur der Einnahmen erlassen.

Die Verwaltungsstrafe in Bezug auf die Ausstellung von Bankschecks/Postschecks ohne die Klausel der Nichtübertragbarkeit

Im Falle der Ausstellung von Bankschecks/Postschecks über den Betrag von Euro 1.000,00, ohne die Klausel der Nichtübertragbarkeit, kommt eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 10% des ausgestellten Geldbetrage szur Anwendung. Zwecks Anwendung dieser Verwaltungsstrafe muss festgestellt werden, dass es sich im Sinne des Art. 67, Gesetzesdekret Nr. 231/2007, um mildernde/nicht gravierende Umstände handelt.

Neue Befreiungen (Nicht-Anwendbarkeit) von der elektronischen Fakturierung

Eingeführt wurde nun auch die Befreiung von der elektronischen Fakturierung für Subjekte, welche das Pauschalsystem laut Gesetz Nr. 398/91 anwenden (Amateursportvereine) und welche im vorausgegangenen Geschäftsjahr Erlöse aus gewerblicher Tätigkeit von nicht höher als Euro 65.000,00 erzielt haben.

Für das Jahr 2019 sind bestimmte, im Gesundheitsbereich tätige Subjekte, welche zur Datenübermittlung an das Nationale Gesundheitssystem verpflichtet sind und in Bezug auf die Rechnungen, welche diesbezüglich übermittelt werden müssen, von der elektronischen Fakturierung befreit.

Im Folgenden eine Zusammenfassung der von der elektronischen Fakturierung befreiten Subjekte:

Subjekte	Befreiung von der elektr. Fakturierung
Subjekte im begünstigten System laut Absätzen 1-2, des Art. 27, Gesetzesdekret 98/2011)	Alle
Subjekte im pauschalisierten System (Art. 1, Gesetz 190/2014)	Alle
Landwirte, welche von der Buchhaltungspflicht befreit sind (Absatz 6, Art. 34, DPR 633/72)	Alle
Nicht im Staatsgebiet ansässige Subjekte (Absatz 3-bis, Art. 1, Legislativdekret 127/2015)	Alle
Amateursportvereine laut Gesetz 398/1991 mit Erlösen < 65.000,00 €	Alle
Im Gesundheitsbereich tätige Subjekte	Lokale Sanitätsbetriebe Spitäler Wissenschaftliche Pflegeeinrichtungen Universitätskliniken Öffentliche und private Apotheken Paraapotheken Ambulatorien Strukturen für die Verabreichung von Prothesen und diesbezügliche Leistungen Für Leistungen im Gesundheitsbereich akkreditierte Strukturen Chirurgen und Orthopäden welche im Berufsalbum eingetragen sind

	Strukturen, welche für die Verabreichung von sanitären Leistungen autorisiert sind Strukturen, welche für den Detailverkauf von Veterinärmedizin autorisiert sind Die mittels öffentlicher Strukturen durchgeführte Ausgabe von Medikamenten Optiker Psychologen Krankenpfleger Geburtshelfer Veterinäre Röntgentechniker (*)
--	---

(*) Begrenzt auf das Geschäftsjahr 2019 und in Bezug auf alle ausgestellten Rechnungen, wessen Daten an das Nationale Gesundheitssystem übertragen werden; die Verpflichtung verbleibt für alle Rechnungen, welche nicht an das Gesundheitssystem übermittelt werden müssen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass in Kombination mit dem Art. 53 des Haushaltsgesetzes 2019, jene Subjekte, welche dazu verpflichtet sind, ihre Daten an das Nationale Gesundheitssystem zu übertragen, keine elektronischen Rechnungen ausstellen dürfen, wessen Daten an das Nationale Gesundheitssystem übertragen werden müssen. In anderen Worten können Subjekte, welche die Rechnungsdaten an das Nationale Gesundheitssystem übertragen müssen, diese Daten (aus Privacy-Gründen) nur an das Gesundheitssystem übertragen, da diese Rechnungen nicht über das SdI-System laufen dürfen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Subjekte (daher vor allem Ärzte, Zahnärzte, Fachärzte mit eigener Praxis, usw.), im Sinne des Absatzes 54 des Haushaltsgesetzes, die Verpflichtung bezüglich der telematischen Übermittlung der Rechnungsdaten bereits mit der Übermittlung der Daten an das Nationale Sanitätswesen erfüllen.

Verminderung der Verwaltungsstrafen in Bezug auf die elektronische Fakturierung in der Übergangsfrist

Im ersten Halbjahr 2019 kommen folgende verminderte Sanktionen in Bezug auf den Termin zur Ausstellung der elektronischen Rechnung zur Anwendung:

Sofern die elektronische Rechnung innerhalb des Termin zur periodischen MwSt. – Abrechnung ausgestellt wird	Es kommen keine Verwaltungsstrafen zur Anwendung
Sofern die elektronische Rechnung innerhalb des Termin zur periodischen MwSt. – Abrechnung bezogen auf den Folgezeitraum ausgestellt wird	Reduzierung um 80% der vorgesehenen Verwaltungsstrafen

In Bezug auf Unternehmen/Freiberufler die monatlich die MwSt. abführen müssen, gelten die vorherigen Bestimmungen bis zum 30.09.2019.

Der Termin für die Ausstellung der elektronischen Rechnung

Bezugnehmend auch auf den Inhalt des vorhergehenden Punktes, wurde der Art. 21 des D.P.R. Nr. 633/72 abgeändert, mit Wirkung ab dem 01. Juli 2019:

- die Rechnung muss innerhalb von 10 Tagen ab Durchführung der Transaktion ausgestellt werden;
- in der Rechnung muss auch das Datum angeführt werden, in welchem die Transaktion des Verkaufs/Leistungserbringung durchgeführt wurde (im Allgemeinen das Datum der Übergabe/des Versands der beweglichen Güter bzw. das Datum der Zahlung des Preises im Falle von Leistungen), sofern dieses Datum nicht auch dem Rechnungsdatum entspricht.

Der Termin für die Registrierung der ausgestellten Rechnungen

Auch der Art. 23 des D.P.R. 633/72 wird abgeändert, in Sinne dass die ausgestellten Rechnungen innerhalb von den ersten 15 Tagen des auf die Durchführung der Transaktion folgenden Monats registriert werden müssen (dieser Termin ist sowohl für die Begleitrechnungen als auch für die verzögerten Rechnungen derselbe).

Der Termin für die Registrierung der Eingangsrechnungen

Der Art. 23 des D.P.R. Nr. 633/72 wird auch insofern abgeändert, als dass die Eingangsrechnungen/Zollbolletten bezüglich dem Ankauf/Import von Gütern/Leistungen, mit einbezogen die Eigenrechnungen laut Art. 17, Absatz 2, D.P.R. 633/72 vor dem Termin zur periodischen MwSt.-Abrechnung, bei welcher das Recht auf die Absetzbarkeit der MwSt. geltend gemacht wird, registriert werden müssen.

Die Verpflichtung, die Eingangsrechnungen/Zollbolletten progressiv steigend zu nummerieren wurde abgeschafft. Die Agentur der Einnahmen hat klargestellt, dass die elektronischen Eingangsrechnungen und die herkömmlichen Eingangsrechnungen auf Papier (letztere stammen von ausländischen Lieferanten) im selben MwSt.-Register der Eingangsrechnungen registriert werden können.

Der Termin zur Absetzbarkeit der MwSt. (Vorsteuer)

Der Art. 1, Absatz 1, D.P.R. Nr. 100/98, wurde dahingehend abgeändert, als dass die MwSt. im Eingang innerhalb des Termins zur Durchführung der periodischen MwSt.-Abrechnung abgezogen werden kann, bezogen auf die Eingangsrechnungen, welche innerhalb des 15. Tages des auf den Monat der der Durchführung der Operation folgenden Monats registriert werden müssen, mit Ausnahme jener Rechnungen, welche sich auf das Vorjahr beziehen (mit Bezug auf die Operationen, welche am Jahresende durchgeführt werden und zum Jahresende hin datiert/fakturiert werden, ist die MwSt. im Jahr ihres Erhalts absetzbar, womit in Bezug auf diese Rechnungen besonders auf das Datum des Erhalts geachtet werden muss).

Die vorausgefüllte jährliche MwSt.-Jahreserklärung

Ab der jährlichen MwSt.-Jahreserklärung bezogen auf das Jahr 2020 ist vorgesehen, dass die Agentur der Einnahmen den passiven MwSt.-Subjekten folgendes zur Verfügung stellt:

- das MwSt. Register der Ausgangsrechnungen/Eingangsrechnungen;
- die periodischen MwSt.-Abrechnungen;
- die jährliche MwSt.-Erklärung.

Die MwSt.-Subjekte, welche auch mittels eines befähigten Subjektes, die sich selbst betreffenden und diesbezüglich zur Verfügung gestellten Daten bestätigen/integrieren, müssen die vorher genannten Register nicht mehr führen. Lediglich die Subjekte in vereinfachter Buchhaltung müssen noch das Inkassoregister/Register der Zahlungen (laut Art. 18, Absatz 2, D.P.R. 600/73) führen und die MwSt.-Register im Falle der Option für die Methode "registriert = einkassiert/bezahlt" ex Art. 18, Absatz 5, D.P.R. Nr. 600/73).

Das digitalisierte Steuerstreitverfahren

Ab dem 01. Juli 2019 muss ein Steuerstreitverfahren ausschließlich auf telematischem Weg eröffnet werden, mit Ausnahme jener Verfahren, bei welchen keine Pflicht zur Ernennung eines Verteidigers besteht (Verfahren mit einem Wert bis zu Euro 3.000,00).

Mittels entsprechender Anfrage im Einlassungsschriftsatz, oder in der ersten Verteidigungsschrift kann beantragt werden, dass die Verhandlung mittels Videokonferenz zwischen dem Verhandlungssaal und dem Domizil des Verteidigers stattfindet.

Die telematische Übertragung der Tageseinnahmen

Ab dem 01/07/2019 ist die Verpflichtung zur elektronischen Archivierung und zur telematischen Übertragung der Tageseinnahmen für Subjekte, welche einen Umsatz von Euro 400.000,00 übersteigen, eingeführt worden; demzufolge ist die Führung des Registers der Tageseinnahmen abgeschafft (ex Art. 18, Absatz 2, D.P.R. Nr. 600/73) und der MwSt.-Register im Falle der Option zum System "registriert = einkassiert/bezahlt ex Art. 18, Absatz 5, D.P.R. Nr. 600/73.

Der Ausdruck des Registers der Tageseinnahmen

Ab dem 19.12.2018 ist die Führung des Registers der Tageseinnahmen ordnungsgemäß auch in Ermangelung des Ausdrucks auf Papier innerhalb der diesbezüglich vorgesehenen gesetzlichen Frist, sofern diese termingerecht in elektronischer Form geführt sind und im Falle von Steuerkontrollen auf Anfrage der Kontrollbehörde unmittelbar ausgedruckt werden können.

Somit findet nun in Bezug auf das Register der Tageseinnahmen dieselbe Regelung wie auf die MwSt.-Register Anwendung.

Die Bewertung der Beteiligungen, welche im Umlaufvermögen ausgewiesen sind, zum selben Beteiligungsansatz laut Bilanz 2017

In den nationalen Bilanzierungsrichtlinien (OIC) wurde eine Bestimmung eingefügt, welche es erlaubt, die im Umlaufvermögen ausgewiesenen Beteiligungen (es handelt sich also um Wertpapiere/Beteiligungen welche voraussichtlich nur kurzfristig im Unternehmen verbleiben) zum selben Wert laut Bilanz 2017 bewertet werden können. Diese Bestimmung verfolgt das Ziel, eventuelle Abwertungen in Bezug auf das allgemein gültige Kriterium des

Niederstwertprinzips, d.h. der Bewertung dieser zum niedrigeren Wert zwischen Buchwert und voraussichtlichem Marktwert, zu vermeiden.

Änderungen der Bestimmungen in Bezug auf den Kodex des Dritten Sektors

Der Kodex des Dritten Sektors wurde abgeändert. Da aber ein relevanter Teil der Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors noch nicht in Kraft getreten ist (insbesondere der größte Teil der darin enthaltenen steuerlichen Bestimmungen), da dieser Teil erst nach Vorliegen der Genehmigung Seitens der EU wirksam werden kann, werden wir diese Thematik erst dann näher behandeln, sobald diese größere Aktualität erlangt.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit lediglich daran, dass die Satzungen der Körperschaften des Dritten Sektors innerhalb des 03. Augusts 2019 angepasst werden müssen (laut Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit Nr. 20/2018 welches die Bestimmungen des Legislativdekrets Nr. 117/2017 erläutert hat, welches wiederum Abänderungen zum Kodex des Dritten Sektors eingeführt hat).

Die gemeinnützigen Unternehmen müssen ihre Satzungen laut ihren spezifischen Bestimmungen anpassen (Art. 17, Absatz 3, Legislativdekret Nr. 112/2017).

Das entsprechende Rundschreiben des Ministeriums findet man in Internet unter folgendem Link: <http://www.lavoro.gov.it/documenti-e-norme/normative/Documents/2018/Circolare-ministeriale-n-20-del-27122018.pdf>

Die Einführung der Steuer auf die Verbringung von Geld ins Ausland

Ab 01. Jänner 2019 wurde eine Steuer auf die Verbringung von Geld (sog. "money transfer") eingeführt, mit Ausnahme des Zahlungsverkehrs in Folge von Waren - und Leistungsverkehr, durchgeführt von Italien gegenüber von nicht EU-Staaten und Seitens von Zahlungsinstituten laut Art. 114-decies, Legislativdekret Nr. 385/93. Die Steuer ist in Höhe von 1,5%, bemessen am Wert jeder einzelnen Operation, festgelegt worden und wird ab einem Mindestbetrag von 10 Euro eingehoben.

Die Anwendungsrichtlinien müssen seitens des Wirtschafts - und Finanzministeriums erst noch erlassen werden.

Es wird jedoch stark angezweifelt, ob diese Steuer mit dem gültigen EU - Recht in Bezug auf den freien Kapitalverkehr vereinbar ist.

3

Die Anhebung des gesetzlichen Zinssatzes

Für MwSt.-Subjekte und Privatpersonen

Der gesetzliche Zinssatz ist ab dem 01/01/2019 von 0,30% auf 0,80% angehoben worden. Folglich steigen auch die Verzugszinsen, welche im Falle von freiwilligen steuerlichen Berichtigungen geschuldet sind und es wurden auch die Koeffizienten bezüglich der Berechnung des Fruchtgenussrechts angepasst.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network